

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Wagenschlosser gegenüber den Wagenschmieden. — 2. Ernennung eines Vice-General-Consuls der Vereinigten Staaten Nordamerikas. — 3. Regelung der Viehausfuhr mit Eisenbahnen aus Bosnien und der Herzegowina. — 4. Gleichzeitige Versicherung bei diversen Krankencassen. — 5. Verzeichnis der zum Abfahre von Giften berechtigten Gewerbsleute in Wien. — 6. Apothekerconcessionen. — 7. Realpfand- und Vorzugsrecht der Erwerb- und Einkommensteuer-Rückstände von Gewerben, zu deren Ausübung eine eigene Realität nothwendig ist. — 8. Ertheilung des Rechtes zu öffentlichen Sammlungen. — 9. Zur Durchführung des Thierseuchen-Gesetzes. — 10. Die Verleihung von Gemeindediener-Stellen — gebührenpflichtig. — 11. Schlachtung von Pferden, Kälbern, Schafen, Ziegen, Lämmern und Schweinen in privaten, gewerblichen Betriebsstätten. — 12. Strafbehandlung der verantwortlichen Dienstgeber in Polizeisachen. — 13. Intervention von Gemeinde-, bezw. Privatärzten bei den Amtshandlungen der politischen Amtsärzte. — 14. Das St. Anna-Spital in Steyr — eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt. — 15. Prophylaktische Maßregeln gegen die Einschleppung infectiöser Krankheiten in Convicte, Internate u. dgl. — 16. Zuweisung von diplomatischen Agenten des k. u. k. General-Consulates in Hamburg an die k. u. k. Botschaft in Berlin. — 17. Anerkennung der im Deutschen Reiche vorgenommenen Desinfection österreichischer Viehwaggons. — 18. Eintheilung der Recruten zu der Pionnier-Truppe. — **II. Normativbestimmungen:** Gemeinderath: 19. Eintheilung des Wiener Gemeindegebietes in Wohn- und Industrieviertel. — 20. Aufnahme von Bauaufsehern. — Magistrat: 21. Sicherstellung von Effecten. — 22. Verwendung von Klinterplatten zu Trottoirpflasterungen. — 23. Verwendung der sogenannten Anfragezettel zum Zwecke der Ausforschung des Wohnortes einer Partei. — 24. Prophylaktische Maßregeln gegen die Einschleppung infectiöser Krankheiten in die städtischen Waisenhäuser. — Verzeichnis der im Jahre 1894 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Wagenschlosser gegenüber den Wagenschmieden.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 12. September 1893, Z. 48405 (M. = Z. 200887/XVII), nachstehende Entscheidung getroffen, welche nunmehr bereits in Rechtskraft erwachsen ist:

Über die mit dem Berichte vom 10. Juli 1893, Z. 30476, vorgelegte Eingabe der Vorsteherung der Wiener Schlossergemeinschaft um die Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Wagenschlosser gegenüber den Wagenschmieden findet die k. k. Statthalterei nach Einvernehmung der n. ö. Handels- und Gewerbekammer im Sinne des § 36 des Gewerbegesetzes zu entscheiden, daß die Herstellung des Wagenoberbaues ausschließlich den Wagenschlossern, die des Wagenunterbaues ausschließlich den Wagenschmieden, dann die Erzeugung der Wagenfedern beiden Gewerben gemeinsam zusteht, während zum Hängen (Zusammenstellen) der Luxuswagen ausschließlich die Wagenschlosser berechtigt sind.

In Orten, wo keine Wagenschlosser existieren, sind die Wagenschmiede befugt, alle den Wagenschlossern zukommenden Arbeiten vorzunehmen, was natürlich mutatis mutandis auch von den Wagenschlossern in Orten, wo keine Wagenschmiede vorhanden sind, zu gelten hat.

2.

(Ernennung eines Vice-General-Consuls der Vereinigten Staaten Nordamerikas.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 15. November 1893, Z. 7086/Präs. (M. = Z. 183391 XVIII), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die hiesige Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Amerika hat die seitens ihrer Regierung erfolgte Ernennung des amerikanischen Staatsbürgers Dean B. Mason zum Vice-General-Consul in Wien an Stelle des demissionierten bisherigen Vice-General-Consuls Otto M a a ß angezeigt.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft als Vice-General-Consul anerkannt und zur Ausübung der Functionen als nicht selbständiger Consular-Functionär zugelassen wird.

3.

(Regelung der Viehausfuhr mit Eisenbahnen aus Bosnien und der Herzegowina.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 19. December 1893, Z. 80568 (M. = Z. 206462/XV), dem Magistrate eine

Abchrift einer Verordnung der Landesregierung in Serajewo, Z. 77013/I ex 1893, nachstehenden Inhaltes intimiert:

Zum Zwecke der Hintanhaltung von Vermischungen des hierländigen Exportviehes (Wiederläuer und Borstenvieh), welches mittels Eisenbahnen aus Bosnien und der Herzegowina nach Cisleithanien (mit Ausschluß Dalmatiens) und nach Ungarn (mit Ausschluß Croatiens und Slavoniens) ausgeführt wird, mit Vieh fremder Provenienzen, findet die Landesregierung mit Genehmigung des hohen k. u. k. gemeinsamen Ministeriums Folgendes zur strengsten Darnachachtung anzuordnen:

Alle Viehtransporte, welche über die Viehaustriebsstationen Banjaluka, Friedor, Bosnisch-Nowi, Doberlin und Bosnisch-Brod zur Ausfuhr nach den genannten Staatsgebieten mittels Eisenbahn gelangen, beziehungsweise in diesen Stationen verladen werden, unterliegen wie bisher im Sinne der Verordnung vom 30. December 1887, Z. 71961/I, rücksichtlich ihres Gesundheitszustandes und ihrer Viehpässe der Controle der betreffenden Viehbeschau-Commissionen.

Die Verladung dieser Thiertransporte hat in jedem einzelnen Falle in Gegenwart der gedachten Commissionen, und zwar unmittelbar nach der abermals am Bahnhofe vorgenommenen commissionellen Beschau zu geschehen.

Nach der erfolgten Verladung dieser Thiere sind die betreffenden Waggons beiderseits seitens der Bahnstation mit der Bahnstationsplombe zu versehen.

Falls zur Verladung von Vieh Kattenwägen benützt werden, sind vor deren Plombierung die an den Seitentheilen angebrachten Luftklappen zu öffnen und die Waggonthüren bis zum zweiten Einfallshaken zurückzuschieben.

Bevor zur Verladung geschritten wird, hat die Beschau-Commission sicherzustellen, ob eine ausgiebige Fütterung und Tränkung der Thiere seitens der Besender durchgeführt wurde, und sind diejenigen Thiertransporte, bei welchen Mängel in dieser Beziehung constatirt wurden, bis zur Behebung derselben von der Verladung, beziehungsweise vom Abtransporte auszuschließen.

Die Viehbeschau-Commission hat ferner im Einkommen mit den Bahnorganen strenge darüber zu wachen, daß die Vorschriften zur Verhütung der Thierquälerei beim Eisenbahntransporte eingehalten werden und darf unter keiner Bedingung eine Überfüllung der Waggons geduldet werden.

Die Anzahl der in jedem einzelnen Waggon verladenen Thiere ist im Viehbeschau-Protokolle vorzumerken. Hienach sind die Viehpässe der auf diese Art verladenen Thiere auf der Rückseite mittels Stampiglie, welche den genannten Beschau-Commissionen ehestens zukommen werden, mit nachstehender Clausel zu versehen: „Das in diesem Viehpasse verzeichnete Vieh wurde untersucht, gesund befunden und in Gegenwart der gefertigten Viehbeschau-Commission im Waggon Nr. . . . (weitere Zeichen des Waggons) verladen und der Waggon seitens der Bahnstation plombirt.“

Sodann haben die Viehbeschau-Commissionen die betreffenden Waggons mit je einem mit einer fortlaufenden Nummer versehenen Zettel zu besetzen, welcher die Anzahl und die Gattung der im Waggon befindlichen Thiere, die Waggonnummer, den Verladetag und die Bemerkung: „zu füttern, zu tränken und zu bespritzen in . . .“ zu enthalten hat.

Drucksorten dieser Zettel werden den Beschau-Commissionen in genügender Anzahl zugemittelt werden.

Als Tränke, beziehungsweise Fütterungsstation wird für das auf der Bahnstrecke Banjaluka-Doberlin verladene Vieh Kanisza und für jenes in Bosnisch-Brod zur Verladung gelangende Vieh Kanisza, beziehungsweise

Szabatta bestimmt und haben die Viehbeschau-Commissionen im Einvernehmen mit den betreffenden Bahnorganen Sorge zu tragen, daß die Anmerkung, betreffend das Tränken, Füttern und Bespritzen in den vorgedachten Eisenbahnstationen seitens der Versender auf den Frachtbriefen deutlich zum Ausdrucke gebracht werde.

Über die in vorgedachter Art beförderten Exportthiere haben die Beschau-Commissionen im Beschauprotokolle genaue Vormerke zu führen, um in Bedarfällen die nöthigen Daten liefern zu können.

Zu diesem Zwecke sind die Beschauprotokolle nach dem beiliegenden Formulare anzulegen.

Unter einem wird in der Station Doberlin eine Austriebstation ausschließlich für Vieh, welches mittels Eisenbahnen nach den österreichischen Stationen (mit Ausschluß Dalmatiens, Ungarns, Croatiens und Slavoniens) zur Ausfuhr gelangt, creiert und dortselbst eine periodisch, und zwar jeden Dienstag fungierende Beschau-Commission activiert.

Zu diesem Behufe hat das Bezirksamt in Bosnisch-Kostajnica die im eigenen Bezirksorte fungierende Beschau-Commission jeden Dienstag nach Doberlin zu entsenden, und wird mit der Leitung dieser Commission das thierärztliche Mitglied derselben betraut.

Die Beschau-Commission in Doberlin hat rücksichtlich der Controle, beziehungsweise Verladung, Clausulierung der Viehpässe mit Führung der Beschauprotokolle selbstredend den oben vorgeschriebenen Vorgang zu beobachten.

Bezüglich aller auf Triebstraßen zum Austriebe nach Croatien gelangenden Thiere, welche nicht in h i e r l ä n d i g e n Eisenbahnstationen verladen werden, haben die Bestimmungen des hierämtlichen Erlasses vom 17. April 1893, Z. 34576/I, zur strikten Anwendung zu gelangen, wonach die Viehpässe dieser Thiere mit der Clausel zu versehen sind: „Die in diesem Viehpasse verzeichneten Thiere werden auf der Triebstraße nach Croatien—Slavonien ausgetrieben.“

Dagegen hat die mit den hierämtlichen Erlässen vom 20. October 1892, Z. 95255, und vom 23. December 1892, Z. 113310/I, angeordnete Vernehmung der aus den Bezirken Bosnisch-Kostajnica in Bosnisch-Gradiška zum Exporte mittels Eisenbahn gelangenden Thiere mit Brandzeichen zu entfallen, beziehungsweise ist von der Dirigierung des aus Bosnisch-Gradiška stammenden und für Eisleithanien bestimmten Exportviehes nach der Verladestation in Banjaluka, falls dies die betreffenden Vieheigentümer nicht selbst vorziehen, Umgang zu nehmen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

4.

(Gleichzeitige Versicherung bei diversen Krankencassen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 8. Jänner 1894, Z. 88507 ex 1893 (M.-Z. 5510 ex 1894/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 4. April 1890, Z. 2943, die Aufmerksamkeit der politischen Behörden erster Instanz auf den Umstand gelenkt, daß die gleichzeitige Angehörigkeit von Mitgliedern der Betriebskrankencassen zu anderen nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen dem in der Nr. 3 der „Amtlichen Nachrichten“ vom 1. October 1889 enthaltenen Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern zuwiderlaufende und zur Schädigung der Krankencassen, zur Simulation von Krankheiten, sowie zu einer fehlerhaften Krankheitsstatistik Anlaß gebe, und weiters die Weisung erteilt, vorkommende bezügliche Uebelstände zu beheben und die Cassen, resp. die Krankencontrole entsprechend zu verständigigen.

Zu Ausführung dieser Weisung hat nun der Magistrat in Wien an eine Reihe von Betriebskrankencassen in Wien, darunter auch an die Betriebskrankencassa bei der Maschinenfabrik der k. k. priv. Staatseisenbahn-Gesellschaft die Anordnung auf Beseitigung der unzulässigen gleichzeitigen Versicherung von Mitgliedern dieser Betriebskrankencassen bei anderen Krankencassen ergehen lassen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat nun mit dem Erlasse vom 8. December 1893, Z. 12357, über die Doppelversicherung zur künftigen Darnachachtung Folgendes eröffnet:

Vor allem ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei dem vorcitierten in Nr. 3 der „Amtlichen Nachrichten“ vom 1. October 1889 enthaltenen Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern keineswegs um eine instanzmäßige Entscheidung, auch nicht um eine normative Verfügung, sondern lediglich um eine Meinungsäußerung gehandelt hat, mit welcher anlässlich einer bezüglichen Anfrage, demnach unvorgreiflich der instanzmäßigen Entscheidung im concreten Falle gegen die Doppelversicherung hauptsächlich aus Opportunitätsgründen, und zwar insbesondere in der Erwägung Stellung genommen worden ist, daß der mit der Doppelversicherung und namentlich mit der Überversicherung erfahrungsgemäß verbundene erhöhte Anreiz zu Krankensimulationen die Bestandfähigkeit der zu jener Zeit noch vielfach im Studium der ersten Entwicklung befindlichen Krankencassen in bedenklicher Weise zu erschüttern geeignet sei.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich bereits, daß mit dem mehrcitierten hohen Erlasse ein generelles, unbedingtes Verbot der Doppelversicherung nicht ausgesprochen werden wollte, und sah sich nunmehr das hohe Ministerium des Innern veranlaßt, seine Anschauung bezüglich der Doppelversicherung dahin zu präzisieren, daß für ein derartiges allgemeines und unbedingtes Verbot der Doppelversicherung eine Handhabe im Krankenversicherungsgesetze nicht geboten ist, daß vielmehr für die Beurtheilung der Zulässigkeit der Doppelversicherung, d. i. der gleichzeitigen Versicherung bei zwei oder mehreren nach dem Kranken-

versicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen in concreten Fällen die betreffenden besonderen Bestimmungen des vorcitierten Gesetzes in Betracht zu ziehen sind.

Was speciell die gleichzeitige Versicherung bei Vereins- und Betriebskrankencassen anbelangt, so ergibt sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, daß die bei einer Vereinskrankencassa in der im Krankenversicherungsgesetze vorgeschriebenen Art und Höhe bereits versicherten Personen, im Falle des Eintrittes in die Beschäftigung bei einem Betriebe, bei welchem eine Betriebskrankencassa besteht, der letzteren nicht beitreten können, und zwar weder in der Eigenschaft von Zwangsmitgliedern im Hinblick auf die bezüglich solcher Personen mangelnde Voraussetzung des § 46 Abs. 1 K.-V.-G. für die Mitgliedschaft bei der Betriebskrankencassa, noch in der Eigenschaft von freiwilligen Mitgliedern, da das Krankenversicherungsgesetz eine solche Mitglieder-kategorie rücksichtlich der Betriebskrankencassen nicht kennt. Dagegen können die bei einer Betriebskrankencassa bereits versicherten Personen während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses einer Vereinskrankencassa beitreten, ohne daß damit nothwendigerweise der Verlust der Mitgliedschaft bei der Betriebskrankencassa verbunden ist.

Dies geht aus der Bestimmung des letzten Absatzes des § 46 K.-V.-G. hervor, welche den Austritt aus der Betriebskrankencassa von dem Nachweise über die dem Krankenversicherungsgesetze entsprechende Versicherung bei einer Vereinskrankencassa abhängig macht, jedoch die Einbringung dieses Nachweises den betreffenden Personen überläßt, welchen es demnach auch freisteht, den Nachweis über die bei einer Vereinskrankencassa eingegangene Versicherung nicht zu erbringen und sich damit die Mitgliedschaft bei der Betriebskrankencassa zu bewahren.

Hievon wird der Magistrat unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 21. Jänner 1893, Z. 6983, zur entsprechenden Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

5.

(Verzeichnis der zum Absätze von Giften berechtigten Gewerbsleute in Wien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 20. Jänner 1894, Z. 2398 (M.-Z. 12196/VIII), dem Wiener Magistrate zur Kenntnis gebracht, daß das Verzeichnis der auf Grund der Gewerbeordnung zum Absätze von Giften berechtigten Gewerbsleute (nach dem Stande vom 31. October 1893) im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bereits erschienen ist.

Unter Rücksichtnahme auf das im Amtsblatte Nr. 34 des Jahres 1893 unter „Verordnungen und Entscheidungen“ IV, 1, veröffentlichte Verzeichnis ergeben sich nunmehr nachstehende Veränderungen:

Neu hinzugekommen erscheinen folgende Gewerbsleute:

B o n d y Emil, Gifthändler, VII. Bezirk;
 K r z i w a n e k Karl (verantwortlicher Geschäftsleiter Franz E r n e r), Gifthändler, VII. Bezirk;
 S c h a l l e r Ernst Anton (öffentlicher Gesellschafter der Firma S. W. A d l e r & C i e.), Fabrik elektrischer Telegraphen und elektrischer Specialitäten, X. Bezirk;
 S c h e i b e r t Andreas, Materialwaren- und Drogen-Verschleißer, V. Bezirk.

In Wegfall kommen folgende:

H e g n i t z Karl, Verschleißer von Chemikalien, I. Bezirk;
 P u n t s c h a r t Georg (verantwortl. Geschäftsleiter Andreas S c h e i b e r t), Verschleißer von Materialien, Chemikalien, Drogen und Verbandstoffen, VI. Bezirk.

Ferner wurde von Seite des magistratischen Bezirksamtes für den I. und VIII. Bezirk dem Karl Ritter v. K o p p, Materialien-Geschäfts-Inhaber, I., Lichtensteg Nr. 3, unterm 27. Jänner 1894, G.-Z. 43667/I, und von Seite des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk dem Josef T r a i t l e r, Materialwarenhändler, IX., Währingerstraße Nr. 68, unterm 29. Jänner 1894, G.-Z. 20602/IX, die Concession zum Verschleiß von Giften verliehen.

6.

(Apothekerconcessionen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 22. Jänner 1894, Z. 1898 (M.-Z. 14430/VIII), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

In einem speciellen Falle war die Statthalterei in der Lage, anlässlich eines Recurses gegen die Verleihung einer Apothekerconcession durch die betreffende Bezirksbehörde die Richtvorlage einer ordnungsmäßig angefertigten Competenzen-Tabelle über die Qualification der Bewerber und die unterlassene Nachweisung des in der Concursauschreibung geforderten Nachweises über die zur Errichtung der Apotheke vorhandenen Mittel zu beanstanden.

Da endlich in dem in Rede stehenden Falle bei der Qualificierung der Petenten in I. Instanz jene Bewerber, welche durch einige Zeit im Besitze von Apotheken waren, auch wenn sie letztere nicht durch Verleihung einer Concession zu ihrer Errichtung erlangt hatten, vor der Beurtheilung grundsätzlich ausgeschlossen worden sind, so wurde der betreffenden Bezirksbehörde bemerkt, daß

dieser Vorgang in den über die Verleihung von Apothekerconcessionen bestehenden Vorschriften nicht begründet ist, wenn auch der betreffende Zeitraum nicht als pharmaceutische Dienstzeit angerechnet werden kann.

Hievon wird der Magistrat zur entsprechenden Darnachachtung in Kenntnis gesetzt mit der Aufforderung, von dem Inhalte dieses Erlasses auch das Wiener Apotheker-Hauptgremium in geeigneter Weise zu verständigen.

7.

(Realpfand- und Vorzugsrecht der Erwerb- und Einkommensteuer-Rückstände von Gewerben, zu deren Ausübung eine eigene Realität nothwendig ist.)

Die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien hat dem Wiener Magistrat mit Erlaß vom 22. Jänner 1894, Z. 3189 (M. Z. 31041/XVII), infolge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 8. Jänner 1894, Z. 1168, nachstehende Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes zur Kenntnis gebracht:

I.

Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 7. September 1893, Z. 10365:

Die Bezeichnung eines Hauses als Hotel in dem Schätzungsprotokolle und den Feilbietungsbedingungen genügt zur Anweisung der Erwerb- und Einkommensteuerreste aus dem Meistbote.

Das k. k. Landesgericht in Prag hat mit dem Bescheide vom 20. Februar 1892, Z. 5726, über die Vertheilung des Meistbotes für das früher dem A. und nun dem C. gehörige, am 19. Februar 1891 executiv veräußerte und von R. erstiegene Haus C.-Nr. 1663/II nebst den Bauparcellen Cat.-Z. 1339/7 und 1339/17 der Catastralgemeinde Prag-Neustadt das von der k. k. Finanzprocuratur in Vertretung des Steuerärars gestellte Begehren um Zuweisung der dem A. von dem in dem executiv veräußerten Hause betriebenen Gast- und Schankgewerbe vorgeschrieben gewesenen Erwerb- und Einkommensteuer sammt Zuschlägen im Betrage von 1389 fl. 27 kr. aus dem Meistbote überhaupt und in privilegierter Rangordnung insbesondere abgewiesen, weil diese Steuern nur Personalsteuern sind und die Vorschreibung derselben bloß mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse und die Beschäftigung desjenigen, dem sie vorgeschrieben sind, nämlich im vorliegenden Falle des A. und nicht auf Grund seines seinerzeitigen Eigenthums erfolgt ist, und kein Grund für die Annahme vorliegt, daß das Haus C.-Nr. 1663/II, welches auch nur als solches und nicht als „Grand Hotel“ bürgerlich bezeichnet erscheint, seiner ganzen Einrichtung nach ausschließlich zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes bestimmt wäre und die von diesem zufälligerweise daselbst betriebenen Gewerbe zu entrichtende Erwerb- und Einkommensteuer den Charakter einer Realsteuer hätte, welche Steuer demnach, nachdem für dieselbe ein bürgerliches Pfandrecht nicht erwirkt worden ist, nicht einmal in die bürgerliche Rangordnung zugewiesen werden kann.

Den von der k. k. Finanzprocuratur in Vertretung des Steuerärars dagegen eingebrachten Recurs hat das k. k. Oberlandesgericht in Prag mit Erledigung vom 28. Februar 1893, Z. 5347, ab- und auf die richtigen Gründe des angefochtenen Bescheides gewiesen und nur noch hervorgehoben, daß das Haus C.-Nr. 1663/II in Prag nicht speciell zum Betriebe eines Gewerbes bestimmt ist, wie sich daraus ergibt, daß aus der Eintragung in dem Grundbuche diese Bestimmung nicht ersichtlich ist; daß weiters die Verwendung eines Gebäudes als Hotel stets nur eine zeitweise sein kann, mit dem Gebäude nicht untrennbar verbunden ist. Die Schätzung, auf welche die Recurrentin sich beruft, spricht früher gegen, als für die Ansicht der Recurrentin, weil aus derselben ersichtlich ist, daß die Hoteleinrichtung nicht als Zugehör des Gebäudes mitgeschätzt worden ist, dieselbe den Fundus instructus nicht bildet, das Hotel- und Gastwirthsgewerbe sonach von dem Hause schon bei der Schätzung vollkommen getrennt behandelt worden ist.

Dem außerordentlichen Revisionsrecurs der k. k. Finanzprocuratur in Vertretung des Steuerärars hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 7. September 1893, Z. 10365, stattzugeben und unter Abänderung der beiden untergerichtlichen Erledigungen die von der k. k. Finanzprocuratur liquidirte Erwerb- und Einkommensteuer im Betrage von 1389 fl. 27 kr. in privilegierter Rangordnung zugewiesen, und dies in der Erwägung, daß die feilgebotene Realität im Absätze I der Feilbietungsbedingungen und auch in dem erstrichterlichen Meistbotesvertheilungs-Bescheide als „Grand Hotel“ bezeichnet ist und schon hieraus und insbesondere aus dem Schätzungsprotokolle sich ergibt, daß dieselbe zum Betriebe des Gasthausgewerbes gewidmet ist; daß gemäß demselben Absätze der zweite Grundbuchkörper einem Zubau zum „Grand Hotel“ und mit diesem ein physisches Ganze bildet und nach dem Ausspruche der Sachverständigen in dem Schätzungsprotokolle jede Möglichkeit einer Trennung in natura bei der Disposition, wie derselbe in Benützung steht, abgesprochen werden muß; daß endlich der von R. bei der Liquidierungstagfahrt am 30. September 1891 eingewendete Umstand, daß die erwähnte Steuer nicht dem Executen, sondern dem A. vorgeschrieben wurde, entscheidend ist, da als entscheidend nur der unbefristete Umstand erscheint, daß das versteuerte Gewerbe im „Grand Hotel“ betrieben wurde. Die Nichtberücksichtigung der oberwähnten Erwerb- und Einkommensteuer widerstreitet daher dem

Gesetze und wurden deshalb nach Zulass des Hofdecretes vom 15. Februar 1893, Nr. 2393, Z. G.-S., die beiden untergerichtlichen Erledigungen in der angegebenen Weise abgeändert.

II.

Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 26. September 1893, Z. 11149:

Auch nicht verbücherte Steuerrückstände von einem Gewerbe, zu dessen Ausübung eine Realität speciell bestimmt ist, sind als Vorzugsposten zu behandeln.

Das k. k. Landesgericht in Linz hat mit Bescheid vom 30. Mai 1893, Z. 3052, betreffend die Vertheilung des Meistbotes für das in der Executionssache des Karl F. gegen Francisca W. puncto 3519 fl. 64 kr. verkaufte Haus Nr. 5 (Centralbad) in der Marktgasse in Linz sammt dem zum Betriebe der darauf grundbücherlich ausgezeichneten Badeanstalt gehörigen Fundus instructus die von der k. k. oberösterreichischen Finanzprocuratur in Vertretung des k. k. Arars angemeldeten Rückstände an das Badegewerbe betreffende Erwerb- und Einkommensteuer sammt Landesumlage und städtischer Tarifgebühr, zusammen mit 52 fl. 56 1/2 kr. zu Verlust gewiesen, weil laut Steuerrückstands-Ausweises des k. k. Hauptsteueramtes Linz vom 21. Februar 1893 das Badegewerbe auf den Namen des Franz K. lautet, daher die für die Ausübung desselben vorgeschriebenen Steuern nur als eine Schuldigkeit des letzteren, nicht aber der Realität angesehen werden können.

Dem Recurs der k. k. oberösterreichischen Finanzprocuratur in Vertretung des k. k. Arars hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Erledigung vom 25. Juli 1893, Z. 9713, Folge gegeben und ausgesprochen, daß die vorerwähnten Steuerrückstände im Betrage von 52 fl. 56 1/2 kr. als Vorzugspost auf den Meistbot gewiesen werden; in der Erwägung, daß Erwerb- und Einkommensteuerrückstände auch ohne bürgerliche Eintragung des Pfandrechtes als Vorzugsposten zu behandeln sind, wenn sie von einem Gewerbe zu entrichten sind, zu dessen Betrieb eine Realität speciell bestimmt ist; daß dies im vorliegenden Falle zutrifft, indem bei der fraglichen Realität Nr. 5 Marktgasse in Linz auf Grund der gemeindeämlichen Bestätigung vom 19. April 1892 ausgezeigt ist, daß dieses Haus als Badeanstalt eingerichtet und zu einer solchen bestimmt ist, und dieser Umstand auch in dem Schätzungsprotokolle vom 17. October 1892 seine volle Bestätigung findet, und in der weiteren Erwägung, daß, wenn auch laut des Steuerrückstands-Ausweises dieses Badegewerbe auf Franz K. lautet, für die Erwerb- und Einkommensteuer doch auch die Realität, auf welcher dieses Gewerbe ausgeübt wird, zu haften hat.

Dagegen brachten mehrere Interessenten den Revisionsrecurs ein und führten in demselben aus: Die Executin Francisca W. hat die Badeanstalt nicht betrieben, sondern das Haus (abgesehen von ihrer Wohnung) dem Franz K. überlassen, welcher dasselbe zur Ausübung des von ihm angemeldeten Badegewerbes benützt hat. Die rückständigen Personalsteuern treffen sonach nicht die Francisca W., sondern den Franz K.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 26. September 1893, Z. 11149, dem Revisionsrecurs keine Folge zu geben und die angefochtene obergerichtliche Erledigung unter Bezugnahme auf deren Gründe zu bestätigen befunden.

8.

(Ertheilung des Rechtes zu öffentlichen Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 26. Jänner 1894, Z. 4796, dem Vereine „Kinderbewahranstalt in Simmering“ und mit Erlaß vom 26. Jänner 1894, Z. 5027, dem Vereine der Kinderfreunde in Wien, XIII., Breitensee, die Bewilligung ertheilt, bis 31. December 1894 in Niederösterreich eine Sammlung milder Spenden zu Vereinszwecken bei bekannten Wohlthätern, sonach nicht von Haus zu Haus veranstalten zu dürfen.

Dasselbe Recht, jedoch lediglich für den Wiener Polizeirayon, erhielt der Frauen-Wohlthätigkeits-Verein in Wien mit Erlaß vom 13. Februar 1894, Z. 9010, während dem Vereine zur Heranbildung katholischer Lehrer dieses Recht für Niederösterreich, jedoch bloß für die Zeit vom 15. März bis 15. Juni 1894 mit Erlaß vom 24. Februar 1894, Z. 13199, verliehen wurde.

9.

(Zur Durchführung des Thierseuchen-Gesetzes.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat an den Wiener Magistrat unterm 28. Jänner 1894, Z. 82760 (M. Z. 18814/XV.), nachstehenden Erlaß gerichtet:

Der n.-ö. Landesauschuß hat mit Note vom 11. November 1893, Z. 43074, anher mitgetheilt, daß die bisherige Durchführung des Thierseuchen-Gesetzes seitens der politischen Behörden I. Instanz in mehrfacher Hinsicht verbesserungsbedürftig sei und auf nachfolgende Mängel hingewiesen und um bezügliche Anordnungen ersucht:

1. Wurde in Fällen von Versuch ein Amts-Thierarzt zur commissionellen Erhebung entsendet, obwohl ein landesubventionierter oder Privat-Thierarzt dem Erhebungsorte bedeutend näher war und durch Delegation desselben die Erhebungskosten sich bedeutend geringer gestellt hätten.

2. Die Erhebungs- und Schätzungsprotokolle sind öfter unvollständig und nicht erschöpfend, so dass aus denselben die Thatsache, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Entschädigung vorliegen, nicht ersichtlich ist.

3. Wurden über Anzeigen, aus welchen im vorhinein klar ersehen werden konnte, dass über den zur Anzeige gebrachten Fall nach dem Gesetze keine Entschädigung zuzusprechen sei, wie z. B. bei im vorhinein zweifellosen Tuberculosefällen, dennoch Erhebungen vorgenommen, anstatt die Entschädigungsansprüche in solchen Fällen a limine zurückzuweisen.

4. In Ausnahmefällen, wenn trotz der eben angedeuteten Mängel ein Entschädigungsanspruch berücksichtigungswürdig erscheint, wurden die hierfür maßgebenden Gründe in nicht genug ausführlicher und überzeugender Form dargestellt.

5. Einzelne, nach dem Gesetze erforderliche unverschuldeter Weise nicht erbringliche Beweismittel, wie z. B. Viehpässe, sind durch andere glaubwürdige Zeugnisse oder durch behördlich bestätigte Zeugenausagen zu ersetzen, wobei aber bemerkt werden muss, dass bei strenger Handhabung und Beaufsichtigung der Viehpassvorschriften solche Ausnahmefälle bedeutend seltener vorkommen sollten.

Es erscheint jedoch in allen Fällen unzulässig, von dem Nachweise der Provenienz der Thiere, respective des gesetzlich erforderlichen Fristenablaufes gänzlich abzusehen.

Der in Fällen, wo Viehpässe nicht beigebracht werden konnten, die die Einbringung eines Thieres nach Niederösterreich vor 90, 30, beziehungsweise 180 Tagen erweisen, häufig erfolgende Hinweis auf die Aufnahme des fraglichen Viehstückes im Viehstandsverzeichnis des laufenden Jahres kann wegen der im Laufe des Jahres möglichen Veränderungen im Besitzstande der einzelnen Viehbesitzer nicht als allein beweissbildend betrachtet werden.

6. Die nach § 1 der Durchführungsvorordnung zum Thierseuchen-Gesetze vorgeschriebene Einwilligung des Viehbesitzers zur Tödtung von rothverdächtigen Einhufern ist oft aus den Acten nicht ersichtlich.

7. Auch ist stets eine protokollarische Erklärung des Viehbesitzers über die Übernahme des Erlöses aus den verwerteten Theilen eines getödteten Thieres, für welches ein Anspruch auf Entschädigung aus dem Thierseuchensonde gestellt wird, dem Acte beizuschließen, und dieser Erlös nicht, wie auch öfter vorgekommen ist, dem n.-ö. Landes-Ober-Einnehmeramte einzusenden.

8. Die Befunde der Amts-Thierärzte bei Constatierung von Milzbrandfällen haben einen zweifellos bestimmten Befund hierüber zu enthalten, welcher zur eingehenden fachmännischen Überprüfung geeignet ist.

9. Die Beiziehung eines einzelnen Schätzmannes zu den commissionellen Amtshandlungen der politischen Behörden I. Instanz statt der vorgeschriebenen zwei Schätzmänner ist nur auf nicht zu umgehende Ausnahmefälle zu beschränken und actenmäßig zu rechtfertigen.

10. Die einzelnen Fragenrubriken in den Erhebungs-Protokollen sind mit mehr Sorgfalt auszufüllen, so lässt namentlich die vielfach geübte Beantwortung der in besagtem Protokolle enthaltenen Frage, ob bei der Amtshandlung die von der Tuberculose ergriffenen Organe mit dem Cadaver noch vollständig verbunden oder bereits theilweise oder gänzlich abgetrennt sind, mit einem einfachen Ja oder Nein selbstverständlich keinen sicheren Schluss auf das Vorhandensein oder den Mangel der daselbst angedeuteten, für den Entschädigungsanspruch in solchen Fällen so wichtigen Voraussetzung zu, sondern wäre durch genauere Daten zu ersetzen.

Der Magistrat (die k. k. Bezirkshauptmannschaft) wird aufgefordert, das Thierseuchensonde-Gesetz im Sinne obiger Wünsche und Anträge des n.-ö. Landesauschusses durchzuführen.

10.

(Die Verleihung von Gemeindediener-Stellen — gebührenpflichtig.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 2. Februar 1894, Z. 18226/M.-D., Nachstehendes bekanntgegeben:

Das k. k. Central- und Gebührensammlungsamt hat in den Notizen vom 27. Jänner d. J., Z. 3204, anher mitgetheilt, dass die hohe k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction laut Erlasses vom 19. Jänner 1894, Z. 2243, über eine diesbezügliche Anfrage des Magistrates der Ansicht des k. k. Central- und Gebührensammlungsamtes beigegeben hat, nach welcher die Verleihung von Gemeindediener-Stellen unter die Bestimmungen der L. P. 40 a des Gesetzes vom 13. December 1862, Nr. 89 R.-G.-Bl., fällt und daher für derartige Verleihungen die Gebühr nach Scala II zu bemessen ist.

11.

(Schlachtungen von Pferden, Kälbern, Schafen, Ziegen, Lämmern und Schweinen in privaten, gewerblichen Betriebsstätten.)

Der Wiener Magistrat hat laut Kundmachung vom 10. Februar 1894, Z. 186381 ex 1893, nachstehende Bestimmungen getroffen:

Bezüglich der Schlachtung von Pferden, Kälbern, Schafen, Lämmern, Ziegen und Borstenvieh, sofern dieselbe nicht in den städtischen Schlachthäusern, sondern in privaten, gewerblichen Betriebsstätten erfolgt, wird auf Grund des Thierseuchengesetzes und der gesetzlichen Bestimmungen über die Vieh- und Fleischbeschau Nachfolgendes angeordnet:

1. Alle in den gewerblichen Schlachtlocalitäten zur Schlachtung gelangenden Pferde, Kälber, Schafe, Lämmer, Ziegen und Schweine unterliegen der Sanitätsbeschau.

2. Die Sanitätsbeschau ist von den hierzu bestimmten Organen des städt. Marktammtes über vorherige Anmeldung der Schlachtung gemäß des Thierseuchengesetzes und der für die Vieh- und Fleischbeschau bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

3. Jede solche Schlachtung ist mindestens drei Stunden vorher in dem Amtsslocale der Veterinär-Abtheilung des betreffenden Bezirkes, und zwar in den Monaten April bis Ende September in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags, in den Monaten October bis Ende März in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 3 Uhr nachmittags schriftlich anzumelden.

Bei dieser Anmeldung ist sich der bei den Veterinär-Abtheilungen unentgeltlich erhältlichen Anmeldebzettel zu bedienen.

Für die Sammlung solcher schriftlicher Anzeigen von Schlachtungen bestehen an einzelnen der im Punkte 8 namhaft gemachten Localitäten auch Sammellkästen.

Die Anmeldung hat derart zu geschehen, dass die Beschau in den Monaten April bis Ende September in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends und in den Monaten October bis Ende März in der Zeit von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends vorgenommen werden kann.

4. Die Verpflichtung zur Anzeige der beabsichtigten Schlachtung der vorgenannten Thiere obliegt den Fleischhauern, Selchern, Stechviehflächern, Gastwirten und überhaupt allen Personen, welche zum Zwecke ihres Gewerbetriebs zu schlachten beabsichtigen oder ihre Schlachtlocalitäten anderen Personen zum Zwecke der Schlachtung zur Verfügung stellen.

5. Nothschlachtungen sind nachträglich, jedoch ohne Verzug, schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Das Zerfallen des Fleisches der nothgeschlachteten Thiere hat sofort, jedoch ohne Entfernung irgendeines Theiles zu erfolgen; die inneren Organe dürfen vor der erfolgten Beschau nicht zerschnitten werden.

6. Die mit der Sanitätsbeschau betrauten Organe haben ein Beschauprotokoll nach den gesetzlich vorgeschriebenen Rubriken zu führen und der Partei über Verlangen einen Beschauzettel zum Beweise der vollzogenen Beschau auszufertigen.

7. Verendete Thiere verfallen unter allen Umständen der thermo-chemischen Vertilgung. Zu diesem Behufe ist von dem Umstehen des Thieres ohne Verzug den Organen der Veterinär-Abtheilung die Anzeige zu erstatten.

Die Vornahme irgendwelcher Manipulationen an dem verendeten Thiere ist strengstens verboten.

8. Die Anmeldung der Schlachtung hat in folgenden Amtsslocalen der Veterinär-Abtheilung des städtischen Marktammtes zu geschehen:

Im I. Bezirke im neuen Rathhause, Stiege 8, 1. Stock (Veterinär-Abtheilung),

im II. Bezirke im Gemeindehause, Kleine Sperlgasse 10,

„ III. Bezirke im Gemeindehause, Gemeindeplatz 3,

„ IV. Bezirke im Gemeindehause, Schaffergasse 3,

„ V. Bezirke im Gemeindehause, Hundstürmerstraße 58,

„ VI. Bezirke im Gebäude des magistratischen Bezirksammtes, Amerlingstraße 11,

im VII. Bezirke in der Detailmarkthalle in der Burggasse,

„ VIII. Bezirke in der Detailmarkthalle, I. Bezirk, Stadiongasse,

„ IX. Bezirke in der Detailmarkthalle in der Rußdorferstraße,

„ X. Bezirke im Gemeindehause, Replerplatz 5,

„ XI. Bezirke im Gebäude des magistratischen Bezirksammtes, Simmering,

Hauptstraße 82,

im XII. Bezirke im Gebäude des magistratischen Bezirksammtes, Unter-

Meidling, Hauptstraße 4,

im XIII. Bezirke im Gebäude des magistratischen Bezirksammtes, Sieging,

Neugasse 12, und im Amtsslocale in Hütteldorf, Hauptstraße 43,

im XIV. Bezirke im Amtsslocale, Dabergasse 7,

„ XV. Bezirke im Gebäude des magistratischen Bezirksammtes, Fünshaus,

Friedrichsplatz 1 und 3,

im XVI. Bezirke im Amtsslocale, Ottakring, Marktplatz 6,

„ XVII. Bezirke im Gemeindehause, Hernals, Elterleinplatz 2,

„ XVIII. Bezirke im Gemeindehause, Währing, Martinsstraße 100,

„ XIX. Bezirke im Gemeindehause, Döbling, Theresiengasse 12, und im

Rußdorfer Schlachthause.

Sammellkästen für die Beschauanmeldungen befinden sich auch an den Häusern: XI., Kaiser-Ebersdorf, Hauptstraße 107, XII., Altmanndorf, Hauptstraße 44, XII., Hengendorf, Hauptstraße 23, XIII., Breitensee, Hauptstraße 44, XIII., Speising, Hauptstr. 51, XVII., Dornbach, Hauptstr. 159, XVIII., Gersthof, Hauptstraße 21, und am Schulhause in Neustift am Walde, XIX., Kahlenbergerdorf, Conscr.-Nr. 26 und 29.

Diese Anordnung tritt am 15. März 1894 in Kraft.

9. Jede Außerachtlassung dieser Anordnung wird nach § 93 des Gemeindestatutes für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 19. December 1890 mit einer Geldstrafe bis zu 200 fl. ö. W., eventuell nach dem Strafgesetze geahndet, wobei insbesondere auf § 399 St.-G. aufmerksam gemacht wird, welcher lautet: „Wenn bei einem Gewerbe, welches zum Verkaufe von rohem oder auf irgendeine Art zubereitetem oder verfochtenem Fleische berechtigt ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Vieh verkauft wird, ist die Strafe dieser Übertretung das erstemal nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches oder des daraus gelösten Geldes 25 bis 200 fl.; bei der zweiten Übertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln; bei einem dritten Falle soll der Übertreter seines Gewerbes verlustig und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden.“

12.

(Strafbehandlung der verantwortlichen Dienstgeber in Polizeisachen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 8. Februar 1894, Z. 9421 (M.-Z. 25229/XIV) dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wurde anlässlich mehrerer, hieran anhängig gewordener Recurs-verhandlungen in Polizeisachen die Wahrnehmung gemacht, daß von den magistratischen Bezirksämtern bei Übertretungen jener ortspolizeilichen Vorschriften des Wiener Magistrates, rückfichtlich welcher in den betreffenden Kundmachungen ausdrücklich die Hauseigentümer, und zwar in erster Linie für eine Handlung oder Unterlassung verantwortlich gemacht werden, nicht diese, sondern die in diesen Kundmachungen zuletzt angeführten Hausbesorger oder Bediensteten zur Verantwortung gezogen und bestraft werden, was in den meisten Fällen zur Folge hat, daß die auferlegten Geldstrafen wegen Zahlungsunfähigkeit der Betroffenen bedeutend herabgesetzt werden müssen oder ganz uneinbringlich sind, während die Verhängung von Arreststrafen oft unthunlich erscheint.

Nachdem bei dieser Art der Judicatur die zum Schutze des Publicums erlassenen Polizeivorschriften geradezu illusorisch gemacht werden und jede Anregung zur Befolgung derselben entfällt, wird der Magistrate aufgefordert, dahin zu wirken, daß in Zukunft in solchen Fällen in erster Linie stets die der Behörde gegenüber verantwortlichen Dienstgeber der Strafbehandlung unterzogen werden und erst, wenn dieselben sich nicht nachzuweisen vermögen, daß sie die entsprechende Vorsorge für die genaue Beobachtung der betreffenden Vorschrift getroffen haben und ihnen auch rückfichtlich der nötigen Überwachung ein Verschulden nicht zur Last fällt, gegen die säumigen Bediensteten oder sonst Schuldtragenden vorgegangen werde.

13.

(Intervention von Gemeinde-, bezw. Privatärzten bei den Amtshandlungen der politischen Amtsarzte.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 16. Februar 1894, Z. 78812 ex 1893 (Magistr.-Z. 30528/VIII), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlaß vom 3. November 1893, Z. 26679, aus Anlaß der Entscheidung in einem demselben vorgelegenen besonderen Falle hervorgehoben, daß es bei amtärztlichen Erhebungen in Fällen, bei welchen eine Intervention von Gemeindeärzten oder auch nur von Privatärzten stattgefunden hat, als dem Zwecke der Amtshandlung förderlich und als angemessen erachtet werden muß, daß der Amtsarzt, soweit dies thunlich ist, auch den betheiligten behandelnden Arzt heranziehe, dessen Mittheilungen in vielen Fällen amtärztlicher Erhebungen geradezu ausschlaggebend sein können und dessen einvernehmliche Mitwirkung im Sinne der von der politischen Behörde angeordneten Maßnahmen in vielen Fällen nothwendig, in allen erwünscht, daher, wo immer thunlich, nicht zu umgehen ist. Jedoch kann eine solche Zuziehung immer nur vom Standpunkte der Förderung der öffentlichen Sanitätsinteressen, keineswegs aber vom Standpunkte ärztlicher Conventionen, welche für Amtsarzte bei ihrer officiellen Thätigkeit keinesfalls maßgebend sein können, als wünschenswert bezeichnet werden.

Ein dieser Bemerkung des hohen k. k. Ministeriums entsprechendes Verhalten, auf welches mit Rücksicht auf die sich ergebenden zahlreichen Beziehungen der Amtsarzte der politischen Behörden zu den Gemeindeärzten ein besonderes Gewicht zu legen ist, muß aus diesem Anlasse auch den Amtsarzten aller politischen Behörden zur Pflicht gemacht werden.

14.

(Das St. Anna-Spital in Steyr — eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 20. Februar 1894, Z. 10658 (M.-Z. 23230/XIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. Statthalterei in Linz hat mit Note vom 6. Februar 1894, Z. 252, anher mitgetheilt, daß mit der dortamtlichen Kundmachung vom 12. Jänner 1894, Z. 252, enthalten im oberösterreichischen Landesgesetz- und Verordnungsblatte Nr. 2 in Folge der mit dem Beschlusse des oberösterreichischen Landtages vom 20. September 1892 erteilten Zustimmung und mit Genehmigung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 18. December 1893, Z. 20590, das städtische St. Anna-Spital in Steyr im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 4. December 1856, Z. 26641, und nach Inhalt der von der Stadtgemeinde Steyr vorgelegten Statuten vom 25. September 1891 als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt anerkannt, und daß im Einvernehmen mit dem oberösterreichischen Landesauschusse in Linz die Verpflegungstaxe in dieser Anstalt mit 85 kr. per Kopf und Tag festgesetzt wurde.

Hievon wird der Magistrate zur eigenen Wissenschaft und Verlautbarung im unterstehenden Amtsgebiete in die Kenntnis gesetzt.

15.

(Prophylaktische Maßregeln gegen die Einschleppung infectiöser Krankheiten in Convicte, Internate u. dgl.)

Der Wiener Magistrate hat an die Directionen sämtlicher Convicte, Internate, Pensionate u. dgl. unterm 20. Februar 1894, M.-Z. 14937, folgenden Erlaß gerichtet:

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 23. Jänner 1894, Z. 5120, Nachstehendes anher eröffnet:

Zu einem Waisenhause sind Scharlach-Erkrankungen durch anscheinend gesund vom Ferial-Urlaube zurückgekehrte, jedoch im Abschuppungs-Stadium dieser Krankheit gestandene Zöglinge in die Anstalt eingeschleppt worden und haben daselbst eine epidemische Verbreitung erlangt.

Da sich solche bedauerliche, in ihren Folgen unabsehbare Vorkommnisse in Waisenhäusern, Convicte, Internaten und anderen ähnlichen Instituten, in welchen jugendliche, der Ansteckungsgefahr in hohem Grade ausgesetzte Individuen in gemeinschaftlicher Unterkunft leben, jederzeit dadurch ergeben können, daß Zöglinge, welche in leichtem, Angehörigen kaum oder gar nicht merklichem Grade von einer Infectionskrankheit selbst ergriffen sind, oder daß Reconvalescenten, deren Zustand von der Umgebung nicht mehr für bedenklich gehalten wird, oder daß endlich selbst thatsächlich gesunde, mit Infectionskranken aber in Berührung gestandene Individuen ohne Beachtung besonderer Vorsichtsmaßregeln in die Anstalten aufgenommen und zum gemeinschaftlichen Verkehre mit den übrigen Zöglingen zugelassen werden, so erscheint es geboten, alle Leitungen der obenbezeichneten Lehr- und Erziehungs-Anstalten zur Durchführung der erforderlichen, das Eintreten derartiger Eventualitäten möglichst verhütender Maßregeln anzuweisen.

Zu diesem Zwecke wird angeordnet, daß der in mehreren Convicte schon gegenwärtig beobachtete Vorgang, demzufolge alle in Anstalten neu aufzunehmenden, wie auch die von Urlauben dahin zurückkehrenden Zöglinge durch eine von dem Gemeindevorsteher mitgefertigte Bestätigung des Gemeindevorstehers den Nachweis darüber erbringen, daß im Laufe der letzten vier Wochen weder sie selbst noch auch ihre Hausgenossen infectiös erkrankt waren, nunmehr in allen obenbezeichneten Instituten in Ausführung zu kommen hat, und muß überdies auch gefordert werden, daß alle Zöglinge bei dem Eintreffen in die Anstalt durch den bestellten, eventuell sofort zu bestellenden ständigen Hausarzt untersucht und erst nach Constatierung ihres völlig ungetriebenen Gesundheitszustandes in die gemeinschaftlichen Anstaltsräume zugelassen werden.

Die p. t. Direction wird hievon mit dem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, im Sinne dieser h. Anordnung das Erforderliche zu veranlassen, wobei bemerkt wird, daß bei in Wien wohnhaften Zöglingen die Mitfertigung des Gemeindevorstehers auf dem Gesundheitszeugnisse entfällt und an deren Stelle jene des städtischen Arztes des betreffenden Bezirkes zu treten hat.

16.

(Zuweisung von diplomatischen Agenden des k. u. k. General-Consulates in Hamburg an die k. u. k. Botschaft in Berlin.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 1. März 1894, Z. 1356/Praes. (M.-Z. 39391/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. October 1893 wurde anlässlich der Umwandlung des k. u. k. Honorar-General-Consulates in Hamburg in ein effectives General-Consulat die Übertragung der seit dem Jahre 1869 von dem früheren Titulär dieses Amtes in officiöser Weise besorgten diplomatischen Vertretung der k. u. k. Monarchie bei den Senaten der drei freien und Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck an die k. u. k. Botschaft in Berlin allergnädigst genehmigt.

Zu den Agenden diplomatischer Natur, welche in Durchführung der ob-erwähnten Allerhöchsten Entschliessung aus dem bisherigen Wirkungskreise des k. u. k. General-Consulates in Hamburg ausgeschieden worden sind und mit deren Besorgung bei den Senaten der drei Hansestädte fortan der k. u. k. Botschafter in Berlin betraut ist, gehören auch alle Auslieferungs-Angelegenheiten, ohne Unterschied, ob es sich um die Auslieferung von nach dem allgemeinen Strafgesetze zu verfolgenden Verbrechern oder von Deserturen handelt.

Es werden daher unbeschadet des in Auslieferungs-Angelegenheiten bestehenden unmittelbaren Verkehrs zwischen den österreichischen Gerichten und jenen des Deutschen Reiches, somit auch der Hansestädte — die k. k. Gerichts- und Verwaltungsbehörden in allen jenen Fällen, in welchen seitens derselben sonst in Angelegenheiten dieser Art bisher die Vermittlung des k. u. k. General-Consulates in Hamburg angesprochen wurde, sich in Zukunft stets an die k. u. k. Botschaft in Berlin zu wenden haben.

Hievon wird der Wiener Magistrate in Folge Erlasses des k. k. Ministers des Innern vom 20. Februar 1894, Z. 640 M. J., in die entsprechende Kenntnis gesetzt.

17.

(Anerkennung der im Deutschen Reiche vorgenommenen Desinfection österreichischer Viehwaggons.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrat mit Erlaß vom 2. März 1894, Z. 12382 (M.-Z. 39380/XV), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Anlässlich einer Anfrage der k. k. Generaldirection der österr. Staatsbahnen, betreffend die Anerkennung der im Deutschen Reiche vorgenommenen Desinfection österreichischer Viehwagen, hat das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern unterm 11. Jänner 1894, Z. 53994, der genannten Generaldirection und den beteiligten Eisenbahn-Verwaltungen eröffnet, daß bis zum Abschlusse der im Art. 9, Abs. 1 des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 6. December 1891, R.-G.-Bl. Nr. 16, vorgesehenen Übereinkunft wegen Feststellung eines Reinigungs- (Desinfections-) Verfahrens für die im Wechselverkehre zum Viehtransporte verwendeten Eisenbahnwagen die im Deutschen Reiche vollzogene Desinfection österreichischer oder deutscher Viehwagen in dem Falle anzuerkennen ist, wenn ein Nachweis über die bereits erfolgte Desinfection erbracht wird; daher derlei Wagen — wie dies zufolge Erlasses des Handelsministeriums vom 20. Jänner 1881, Z. 35901/1880 (Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt Nr. 15 ex 1881), gestattet war — auf österreichisches Gebiet übergehen können, ohne daß eine abermalige Desinfection derselben nach dem Übergange über die österreichische Grenze vorgenommen werden muß.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 25. Jänner 1881, Z. 3243, zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

18.

(Eintheilung der Recruten zu der Pionnier-Truppe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrat mit Erlaß vom 2. März 1894, Z. 13695, M.-Z. 39950/XVI, Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 18. Februar 1894, Z. 3561/709 II a, im Einvernehmen mit dem hohen k. u. k. Reichs-Kriegsministerium die Bestimmungen des § 1 der Beilage IV der Wehrvorschriften, I. Theil, betreffend die Auswahl und Eintheilung der Recruten zu der Genie-Truppe und zum Pionnier-Regimente außer Kraft gesetzt und nachstehend die Bestimmungen für die Auswahl und Eintheilung der Recruten zu der Pionnier-Truppe verlaublich:

Körpergröße: Für 40 Percent der Recrutenquote, und zwar vor allen bei Professionsunkundigen wenigstens 168 cm. Recruten mit höherer Schulbildung, Matrosen, Schiffleute, Schiffbauer, Schiffmüller, Fischer, Flößer, Seiler, Zimmerleute, Schmiede, Schneider, Schuster und Riemer können bis zu der Körpergröße von 153 cm assentiert werden, wenn sie den allgemeinen Bedingungen entsprechen. Für die übrigen Recruten wenigstens 162 cm. Körperliche Eigenschaften: Sehr kräftiger Körperbau; ausgeschlossen sind Recruten mit nicht vollkommen gesunden und normal functionierenden Gehörorganen.

Profession: Matrosen, Schiffleute, Schiffbauer, Schiffmüller, Fischer und Flößer mit Ausnahme der für das Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment nöthigen Wasserfahrer und nach Deckung des etwaigen Bedarfes der Kriegsmarine an derlei Professionisten — sind unbedingt zu der Pionnier-Truppe einzutheilen.

Weiter sind der Profession nach einzutheilen: Zimmerleute, Tischler und Wagner (20 Percent der jährlichen Recrutenquote), Maurer, Steinmetze, Steinbrecher und Bergleute (10 Percent), Schlosser, Schmiede, Spengler, Feilhauer und sonstige Eisenarbeiter (10 Percent, darunter 4 Percent Schmiede), endlich Maschinenwärter, Heizer, Ziegelschläger, Binder, Drechsler, Korbflechter, Anstreicher, Riemer, Schuster und Schneider in entsprechender Anzahl. Die Summe aller professionskundigen Recruten soll, wenn möglich, 60 Percent der jährlichen Recrutenquote betragen.

Besondere Bestimmungen: Die Recruten sollen des Lesens und Schreibens kundig oder doch bildungsfähig sein.

Hievon wird der Magistrat mit dem Auftrage in die Kenntnis gesetzt, diesen Erlaß in der bezogenen Beilage, deren Berichtigung mit dem nächsten Nachtrage der Wehrvorschriften, I. Theil, erfolgen wird, vorzumerken.

II. Normativbestimmungen.**Gemeinderath:**

19.

(Eintheilung des Wiener Gemeindegebietes in Wohn- und Industrieviertel.)

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat am 24. März 1893 ad St.-M.-Z. 3294 ex 1891, 2094 und 4929 ex 1892 nachstehenden Beschluß gefaßt:

I. In Durchführung der §§ 71, 82 und 83 der abgeänderten Bauordnung für Wien sind, insofern der General-Regulierungsplan nicht besteht, folgende Bestimmungen einzuhalten:

1. Die im beiliegenden Plane*) mit blauer Farbe bezeichneten Gebietstheile, das sind: im II. Bezirke der ganze am linken Ufer des Donaustromes gelegene Theil, dann am rechten Ufer die nördlich von der Franz Josef-Jubiläumsbrücke gelegene Spitze der Brigittenau, der oberhalb der Kronprinz Rudolfsbrücke zwischen der Nord- und Nordwestbahn und der Donau gelegene Theil, mit Ausnahme eines Streifens zwischen der Vorgartenstraße und der Hochstraße zunächst der Kronprinz Rudolfsstraße, die Fläche längs der Donau unterhalb der Kronprinz Rudolfsbrücke und die südöstlich vom Rennplatz gelegene Inselspitze; im III. Bezirke der Erdbergermaiz zunächst dem Schlachthaus mit Ausnahme von Streifen längs der projectierten Gürtelstraße; im X. Bezirke die äußeren Theile desselben jenseits der Wasserseiche am Wienerberge mit Ausnahme von Streifen längs der Himberger-, Laxenburger- und Triesterstraße und dem Laaerwäldchen; im XI. Bezirke das ganze Gebiet desselben mit Ausnahme von Streifen längs der Gürtelstraße und den Straßen nach Schwechat und Albern, dann dem Dreieck zwischen der Staatsbahn, der Schlachthausbahn und der Hauptstraße, dem Theile zwischen der Hauptstraße, dem Neustädtercanale und der Feldgasse, und endlich den Gebieten um das Laaerwäldchen, um den Central-Friedhof und um das Neugebäude; im XIX. Bezirke der Theil zwischen dem Donaucanale einerseits und der Döngrenze der Meteorologischen Reichsanstalt, der Beethovengasse, der Weinberggasse, Hohlweg- und Eichelhofgasse andererseits, werden im Sinne des § 71 B.-O. vorzugsweise für die Anlage von Industriebauten bestimmt.

2. In den im beiliegenden Plane*) mit gelber Farbe bezeichneten Gebietsheilen, das sind: im II. Bezirke die Streifen nördlich und nordöstlich des Praters in der Tiefe eines Häuserblocks; im X. und XI. Bezirke ein Streifen um das Laaerwäldchen und Theile an den Straßen nach Albern und Schwechat; im XII. Bezirke der äußere Theil mit dem Tivoli, Altmannsdorf und Hagenhof; im XIII. Bezirke das ganze Gebiet desselben mit Ausnahme von Theilen von Penzing, Baumgarten und Breitensee nächst der Hütteldorferstraße, der Poststraße und dem Frachtenbahnhofe; im XVI., XVII., XVIII. und XIX. Bezirke die äußeren Theile, begrenzt von der Montleartstraße und der Verlängerung derselben, dem Alsbache, den Friedhöfen von Hernals und Währing, dem südlichen und östlichen Rande der Hohen Warte und dem verbauten Theile von Rufsberg — wird mit Bezug auf § 82 B.-O. die Art der Verbauung mit Wohnhäusern in der Weise bestimmt, daß erstens dieselben außer einem bewohnbaren Erdgeschosse (Parterre oder Tiefparterre) nicht mehr als höchstens zwei Stockwerke erhalten dürfen, wobei ein Mezzanin als Stockwerk zu rechnen ist, jedoch einzelne über diese Geschosse hinausragende Gebäudetheile, wie Thürme, Giebel und dergleichen nicht zu beanstanden wären, und daß zweitens diese Wohnhäuser in der Regel, insofern sie nicht in bereits bestehenden Straßen oder Plätzen mit geschlossener Bauweise liegen oder mit Rücksicht auf die Parcellentheilung nur in einer solchen Bauweise zulässig sind, freistehend auszuführen sind.

3. Um dem General-Baulinienplane nicht vorzugreifen, sind alle weiteren Beschränkungen in der Art der Verbauung nur von Fall zu Fall, je nachdem es die örtlichen Verhältnisse oder bereits begonnene Anlagen bedingen, festzusetzen und auch die im § 83 in Aussicht genommenen Erleichterungen vorläufig nur von Fall zu Fall zu gewähren.

II. Gelegentlich der im Zuge befindlichen Revision der Bauordnung ist der § 42 der Bauordnung durch eine Bestimmung zu ergänzen, nach welcher es dem Gemeinderathe vorbehalten bleibt, einzelne genau abzugrenzende Gebietsheile für die Errichtung von Wohnhäusern und der damit im Zusammenhange stehenden Objecte zu bestimmen, wo Fabriks- und gewerbliche Anlagen mit störenden oder belästigenden Betrieben entweder gar nicht oder nur mit besonderen Beschränkungen zugelassen werden.

In Übereinstimmung hiemit ist auch eine Ergänzung des § 26 der Gewerbeordnung anzustreben, wonach durch die Bauordnung bestimmt werden kann, daß in einzelnen, genau abgegrenzten Gemeindegebietsheilen Fabriks- und gewerbliche Anlagen mit störenden oder belästigenden Betrieben entweder gar nicht oder nur mit besonderen Beschränkungen zugelassen werden.

20.

(Aufnahme von Bauaufsehern.)

Zufolge Plenarbeschlusses des Gemeinderathes vom 6. März 1894, Z. 6700, bzw. Stadtraths-Beschlusses vom 27. December 1893 wurde die Aufnahme von drei Bauaufsehern mit dem Taggelde von zwei Gulden genehmigt. Dieselben sind in erster Linie zur Controlle der currenten Arbeiten zu verwenden und ist besonders auf Poliere Rücksicht zu nehmen.

Die Aufnahme und Entlassung dieser Aufseher gegen 14tägige Kündigung erfolgt durch den Herrn Bürgermeister. (M.-Z. 130974/IV.)

Magistrat:

21.

(Sicherstellung von Effecten.)

Der Bürgermeister Dr. Prig hat unterm 11. October 1893 ad M.-D.-Z. 1134 nachfolgende Instruction für den Magistrat

*) Für den Amtsgebrauch ist dieser Plan im Bauamte (Planarchiv) erhältlich.

und die magistratischen Bezirksämter, betreffend die Vornahme von vorläufigen Sicherstellungen von Effecten delogierter, verhafteter, verunglückter, erkrankter und in ähnlicher Lage befindlicher Personen, erlassen:

Instruction:

Die vorläufige Sicherstellung des Eigenthumes delogierter, verhafteter, verunglückter, erkrankter oder in ähnlicher Lage befindlicher Personen ist auf das Maß des unabwendbaren Bedürfnisses zu beschränken. (Decret der n.-ö. Statthalterei vom 15. August 1853, Z. 21.934.)

Eine Sicherstellung des Eigenthumes verstorbener Personen ist mit dem obcitirten Statthaltereidecrete dem Magistrate nicht aufgetragen und hat daher nicht stattzufinden, da in solchen Fällen nach dem kaiserlichen Patente vom 20. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, seitens der k. k. Gerichte vorzugehen ist.

Eine solche Sicherstellung ist nur polizeilicher Natur und ist daher nur über Ansuchen der k. k. Polizei-Direction oder eines k. k. Bezirks-Polizei-Commissariates oder einer Gerichtsbehörde vorzunehmen.

Eine Gerichtshörde wird übrigens nur sehr selten in die Lage kommen, eine vorläufige Sicherstellung mit Grund zu verlangen, da sie in den meisten Fällen selbst berufen sein wird, durch Bestellung eines Curators ihr Amt zu handeln.

Da die Sicherstellung nur eine „vorläufige“ ist, kann dieselbe auch nur solange dauern, bis in den Fällen, wo die Bestellung eines Curators ad actum platzgreift, behufs der Verfügung mit den Mobilien und Effecten ein Curator ad actum bestellt worden ist.

(Der citierte Statthaltereierlass bringt diesen Gedanken mit folgenden Worten zum Ausdruck: „Übrigens ergeht unter einem an das k. k. Oberlandesgericht das Ersuchen, dahin zu wirken, daß durch eine möglichst beschleunigte Amtshandlung der Gerichte in jenen hieher gehörigen Fällen, wo die Bestellung eines Curators platzgreift und durch Bestellung eines Curators ad actum behufs der Verfügung mit Mobilien und Effecten die der Gemeinde zugewiesene Verwahrung auf das Maß des unabwendbaren Bedürfnisses zurückgeführt werde.“)

Die Nothwendigkeit der Bestellung eines Curators wird in den allermeisten Fällen eintreten; selbst bei Delogierungen wird mit der Bestellung eines Curators vorgegangen werden können, wenn der Aufenthalt des Delogierten unbekannt ist.

Es ist daher bei jeder vorzunehmenden vorläufigen Sicherstellung, bei welcher dem magistratischen Bezirksamte der Fall einer Curatorbestellung vorzuliegen scheint, das betreffende Ansuchen an das Gericht in der auszufertigenden Erlagsanzeige ungenannt zu stellen.

Im Falle einer Verzögerung oder Ablehnung der angesuchten Curatorbestellung ist die Anzeige an das Magistratspräsidium zu erstatten.

Zur Durchführung von derlei Sicherstellungen ist in der Regel ein Conceptsbeamter zu verwenden, dem ein Amtsdienner beizugeben ist. Die Beziehung eines Marktcommissärs hat als überflüssig zu unterbleiben.

Die Amtshandlung selbst hat sich auf das allernothwendigste zu beschränken.

Es wird daher in der Regel genügen, die Wohnung und die Mobilien in derselben zu versperren und mit dem Amtssiegel zu versehen, ohne daß eine Durchforschung der einzelnen Objecte nothwendig wäre.

Eine Übernahme von Geld oder Wertpapieren oder Pretiosen muß nicht in allen Fällen stattfinden, sie kann vielmehr dann unterbleiben, wenn die Mobilien und die Wohnung gut abgeschlossen werden können. Wenn aber Geld, Wertpapiere oder Pretiosen übernommen werden, so hat der Erlag und die Verrechnung der einzelnen Effecten bei der städtischen Hauptcassa nicht mehr zu erfolgen; vielmehr sind dieselben in den Bezirken I bis IX beim k. k. Civilgerichtsdepositenamte (§ 1 der Instruction vom 17. Juli 1859, R.-G.-Bl. Nr. 144), in den Bezirken X bis XIX bei den bezüglichen k. k. Finanz- und gerichtlichen Depositenstellen zu erlegen (§ 1 der Instruction für die k. k. Steuerämter als Gerichts-Depositenämter vom 16. November 1850, R.-G.-Bl. Nr. 148, und Ministerial-Verordnung vom 16. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 53).

Der Erlag beim Civilgerichtsdepositenamte kann daselbst mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage sowie der Donnerstage sofort und direct erfolgen, wenn gleichzeitig die an das competente Gericht zu dirigierende Erlagsanzeige in drei Partien ebenda übergeben wird. (§ 21 Inst.)

Hingegen sind bei Erlägen in die k. k. Finanz- und gerichtlichen Depositenstellen für die Bezirke X bis XIX vorerst die Partien der Erlagsanzeige beim competenten Bezirksgerichte zu überreichen und der Erlag erst nach Erwirkung des gerichtlichen Bescheides zu vollziehen. (§ 3 Inst.)

Bis zum Zeitpunkte des sobald als möglich vorzunehmenden gerichtlichen Erlages sind die übernommenen Effecten sammt einem Verzeichnisse in einer gut verschließbaren Dienstaftasche aufzubewahren, die letztere sofort und ohne specielle Übernahme der einzelnen Effecten in der Hauptcassen-Abtheilung interimistisch zu deponieren, der Schlüssel der Dienstaftasche aber vom Deponenten bis zum gerichtlichen Erlage rückzubehalten.

Alle Auslagen, auch die Wagengebühren und die Diäten der Beamten sind aus dem sicherzustellenden Vermögen zu bestreiten, rücksichtlich vor Erfolgung an das Gericht in Abzug zu bringen.

Die Sicherstellung ist auch außer den Amtsstunden und an Sonn- und Feiertagen ohne Aufschub vorzunehmen und sind derselben, wenn thunlich, zwei im Hause wohnende Zeugen beizuziehen.

Von einer Verständigung oder Beziehung des Consulates im Falle der Sicherstellung des Eigenthumes eines fremden Staatsangehörigen ist Umgang zu nehmen, falls eine solche Verständigung nicht etwa durch Staatsverträge vorgeschrieben ist.

22.

(Verwendung von Klinkerplatten zu Trottoirpflasterungen.)

Die Verwendung von Klinkerplatten zur Trottoirpflasterung wird in jenen Fällen, in welchen es die localen, insbesondere die Niveau- und Verkehrsverhältnisse zulässig erscheinen lassen, unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

1. Es dürfen nur vollkommen hart gebrannte Klinkerplatten aus den Fabriken der fünf Firmen: Schlimp in Schattau, Teplitzer Chamottewarenfabrik, Lederer & Kessényi, C. Spitzer und Fürst Liechtenstein'sche Thonwarenfabrik, verwendet werden.

Klinkerplatten aus anderen Fabriken werden erst dann zugelassen, wenn mit denselben eine Probepflasterung mit mehrjähriger Haftpflicht einen günstigen Erfolg ergeben hat.

2. Die Oberfläche der Platten muß mindestens 18/18 cm groß, an den Ranten abgefaßt und durch 5 bis 6 mm tiefe Ruten in mindestens vier Felder untertheilt sein. Die Stärke der Platten muß mindestens 4 cm, bei Überfahrten 6 cm betragen.

3. Die Platten müssen auf eine 10 cm starke, bei Überfahrten auf eine 15 cm starke Betonunterlage gelegt und mit Cementmörtel ausgegossen werden.

4. Die Trottoirs sind in den Bezirken I bis IX, dann in den stärker frequentierten Straßen der Bezirke X bis XIX mit untermauerten 0.316 m breiten Granitrandsteinen abzugrenzen.

In den minder frequentierten Straßen der Bezirke X bis XIX können die Trottoirs auch mit einem 27 cm hohen Granitwürfelsaum auf Betonunterlage gegen die Fahrbahn abgegrenzt werden.

In den Straßen der Bezirke X bis XIX, wo entlang der Trottoirs Bäume gepflanzt sind, wo also die Trottoirs nicht direct an die Fahrbahnen angrenzen, können auch Klinkerandsteine oder eine 18 cm hohe Würfelsaum-schaar auf Betonunterlage verwendet werden.

5. Auf derartig hergestellte Trottoirs haben betreffs der Übernahme in die Erhaltung der Gemeinde Wien die Bestimmungen des § 61 der Bauordnung Anwendung zu finden.

(Magistrats-Beschluß vom 16. December 1893, Z. 190602; Stadtraths-Beschluß vom 10. Februar 1894, B. 9228 ex 1893.)

23.

(Die Verwendung der sogenannten Anfragezettel zum Zwecke der Ausforschung des Wohnortes einer Partei.)

Magistratsdirector Arenn hat unterm 8. März 1894, M.-D.-Z. 76, an sämtliche Amtsvorstände nachstehenden Erlafs gerichtet:

Zu der Anlage beehre ich mich, Euer Wohlgeboren eine Abschrift der an mich gelangten Note der k. k. Polizei-Direction Wien vom 8. Jänner 1894, Z. 3609 I C.-M.-B., in welcher darüber Beschwerde geführt wird, daß die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Verwendung der sogenannten Anfragezettel zum Zwecke der Ausforschung des Wohnortes einer Partei seitens der städtischen Ämter nicht in entsprechender Weise beobachtet werden, zur Kenntnissnahme zu übermitteln.

Auf Grund der Ausführungen dieser Note der k. k. Polizei-Direction sehe ich mich veranlaßt, an sämtliche Herren Amtsvorstände unter Hinweisung auf das hierämliche Decret vom 22. December 1890, M.-D.-Z. 877 (Magistrats-Verordnungsblatt des Jahres 1890, S. 319), das dringende Ersuchen zu stellen, darauf das Augenmerk zu richten, daß seitens des unterstehenden Amtspersonales bei einer angegebenen Adresse erst dann an das Central-Meldungsamt die bezügliche Anfrage gerichtet wird, wenn in verlässlicher Weise vorher constatirt wurde, daß die betreffende Partei ausgezogen oder in dem angegebenen Hause unbekannt ist, welcher Umstand auf dem Anfragezettel stets anzuführen ist.

Weiters ersuche ich die sämtlichen Herren Amtsvorstände, die unterstehenden Beamten dahin zu instruieren, daß der Zweck der Anfragezettel nur die Bekanntgabe der gegenwärtigen oder der früheren Wohnung ist und daß es daher unzulässig ist, mit dem Anfragezettel zugleich Requisitionen anderer Natur an das Central-Meldungsamt zu verbinden, welche nach der Einrichtung dieses Amtes gar nicht in seinen Wirkungskreis fallen.

k. k. Polizei-Direction in Wien.

* * *

3. 3609 I.
C.-M.-A.

Note.

Seitens des Central-Meldungsamtes wurden nach einem mir vorgelegten Nachweise im Jahre 1893 für den löblichen Magistrat und die sonstigen Communalbehörden 190.746 Ausforschungen durchgeführt.

Hiebei wurde die Wahrnehmung gemacht, daß ein erheblicher Theil der Anfragen sich aus dem Grunde als überflüssig ergab, weil die gesuchten Parteien in dem im betreffenden Geschäftsfücke oder im diesbezüglichen Anfragezettel angegebenen Unterstandsorte noch wohnhaft waren.

Es hat den Anschein, als ob einzelne der wohldortigen Organe, ohne vorerst die Richtigkeit der angegebenen Adresse constatieren zu lassen, den Act oder einen Anfragezettel an das Central-Meldungsamt leiten, wo im Hinblick auf den Umstand, daß die gesuchte Partei noch unter der angegebenen Adresse gemeldet erscheint, Erhebungen im Wege der Commissariate zu dem Zwecke gepflogen werden, um festzustellen, ob diese Partei wirklich noch in dem angemeldeten Unterstandsorte wohnt. Hiedurch wird nicht nur die Arbeitslast des Central-Meldungsamtes, sondern auch die der Commissariate erhöht, und werden zugleich in unnöthiger Weise polizeiliche Nachfragen in den Häusern verursacht, durch welche die betreffenden Personen sich belästigt fühlen.

Es kommt nicht selten vor, daß Anfragen über stadtbekanntere Persönlichkeiten, über renommierte Institute und Bankhäuser, ja sogar über eigene Beamte und sonstige Angestellte des löblichen Magistrates an das Central-Meldungsamt gerichtet wurden. Weiters wird häufig der Rahmen der Anfragezettel, welche nur die Bekanntgabe der gegenwärtigen oder früheren Wohnung zum Gegenstande haben sollen, insofern überschritten, als mit denselben Requisitionen an das Central-Meldungsamt gerichtet werden, welche nach der Einrichtung dieses Amtes gar nicht in seinen Wirkungskreis fallen. So werden Anfragen über die Erben eines Verstorbenen, über den Dienort einer Partei, über den Tag des Strafantrittes u. s. w. gestellt.

Nachdem die Geschäfte des Central-Meldungsamtes bereits einen solchen Umfang erreicht haben, daß bei aller Bereitwilligkeit, den berechtigten und begründeten Ansprüchen zu genügen, die Arbeitslast kaum mehr bewältigt werden kann, obliegt mir die Pflicht, in der Richtung eine Erleichterung für dieses Amt herbeizuführen, daß von demselben überflüssige und unzulässige Ansprüche ferngehalten werden.

Zu diesem Behufe beehre ich mich, die Intervention des löblichen Magistrats-Präsidiums in Anspruch zu nehmen und das Ersuchen zu stellen, die unterstehenden Organe in der angedeuteten Richtung gefälligst instruieren und dieselben insbesondere anweisen lassen zu wollen, daß bei einer angegebenen Adresse erst dann an das Central-Meldungsamt eine Anfrage zu richten ist, wenn in verlässlicher Weise vorher constatirt wurde, daß diese Partei ausgezogen oder in dem angegebenen Hause unbekannt ist, was auf dem Anfragezettel stets anzuführen wäre.

Das löbliche Magistrats-Präsidium würde mich durch eine wirksame Unterstützung in der besprochenen Angelegenheit zu besonderem Danke verpflichten.

Wien, am 8. Jänner 1894.

J. B.

Kozaryn m. p.

An das löbliche Magistrats-Präsidium der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

24.

(Prophylaktische Maßregeln gegen die Einschleppung infectiöser Krankheiten in die städtischen Waisenhäuser.)

Vom Wiener Magistrate wurde mit dem Erlasse vom 3. März 1894, 3. 36912/XII, an die Leiter und die Hausärzte der städtischen Waisenhäuser Folgendes verordnet:

Zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Jänner 1894, 3. 5120, betreffend die Einführung prophylaktischer Maßregeln gegen die Einschleppung infectiöser Krankheiten in Convicte, Internate, Waisenhäuser u. dgl. findet sich der Magistrat bestimmt, anzuordnen, daß bezüglich der in die städtischen Waisenhäuser neu aufzunehmenden Zöglinge — in Betreff welcher die nachstehende Anordnung übrigens schon seit mehreren Jahren ohnehin besteht — sowie auch der von Urlauben dahin zurückkehrenden Zöglinge in Einkunft, wenn diese Zöglinge bisher in Wien wohnhaft waren, durch eine Befähigung des betreffenden städtischen Arztes, wenn sie aber auf dem Lande sich befanden, durch eine von dem Gemeindevorsteher mitgefertigte Befähigung des Gemeindearztes der Nachweis darüber zu erbringen ist, daß im Laufe der letzten vier Wochen weder sie selbst, noch auch ihre Hausgenossen infectiös erkrankt waren; außerdem sind sowohl die Neueintretenden als auch die vom Urlaube zurück-

kehrenden Zöglinge bei dem Eintreffen in der Anstalt durch den Hausarzt der Anstalt sofort zu untersuchen und erst nach Constatierung ihres völlig ungetrübten Gesundheitszustandes in die gemeinschaftlichen Anstaltsräume zuzulassen. — Bei diesem Anlasse werden auch die hieramts erlassenen Verfügungen bezüglich der Beibringung der amtsärztlichen Befähigungen bei Ausgängen der Zöglinge und bei Besuchen durch Angehörige im Waisenhause zur genauen und strengen Ausführung in Erinnerung gebracht.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1894 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 39. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Ackerbaues vom 3. März 1894, betreffend die Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe.

Nr. 40. Gesetz vom 27. December 1893, betreffend die Fortsetzung der Binkovce-Brékaer Localbahn von der Station Gumja mit Überbrückung der Save bis nach Bréka.

Nr. 41. Erlaß des Finanzministeriums vom 21. Februar 1894, betreffend das Verbot der Bereitung des Spiritus Menthae crispae aus abgabefreiem Brantwein.

Nr. 42. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 23. Februar 1894, betreffend die Änderung des Titels und der Stellung der k. k. Ober-Berg- und Hüttenverwaltung in Jakobeny.

Nr. 43. Verordnung des Finanzministeriums vom 6. März 1894, betreffend den amtlichen Aufdruck des Stempelzeichens zu 5 kr. und zu 1 kr. auf Eisenbahnfrachtbriefen.

Nr. 44. Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 7. März 1894, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf der Insel Grado.

Nr. 45. Verordnung der Ministerien für Ackerbau, des Innern und des Handels vom 14. Februar 1894, betreffend die Anlage, Erhaltung, Benützung und Auflassung von Zeichen.

Nr. 46. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 9. März 1894, betreffend die Zollbehandlung von Magnetapparaten zum Entfernen von Eisentheilen aus Getreide und Mehl.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 2. März 1894, 3. 13088, betreffend die Erhöhung der Verpflegungstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Wiener-Neustadt.

Nr. 10. Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. Februar 1894, 3. 10292, betreffend die Verfassung neuer, beziehungsweise die Umarbeitung der bisherigen Statuten für die im Sinne des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, neu constituirten israelitischen Cultusgemeinden in Oesterreich unter der Enns mit Ausnahme der israelitischen Cultusgemeinde Wien.